

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 147 (1996)

Heft: 6

Artikel: Die Arbeiten an den neuen kantonalen Waldgesetzen : ein Zwischenstand

Autor: Keel, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

147. Jahrgang

Juni 1996

Nummer 6

Die Arbeiten an den neuen kantonalen Waldgesetzen: Ein Zwischenstand¹

Von Alois Keel

Keywords: Forest legislation; cantonal forest laws; Switzerland.

FDK 93: (494)

1. Achtung, fertig, los!

Am 4. Oktober 1991 haben die eidgenössischen Räte ein neues Waldgesetz² verabschiedet, der Bundesrat hat die dazugehörigen Verordnungen³ am 30. November 1992 erlassen. Die neue Waldgesetzgebung des Bundes wurde auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Damit gab der Bund den eigentlichen Startschuss für die kantonalen Gesetzgebungsarbeiten. Im folgenden geht es darum, den Weg zu beschreiben, den die Kantone von 1993 – manche Kantone haben bereits früher begonnen – bis heute zurückgelegt haben. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Hürden gerichtet, die es zu überspringen galt und gilt.

2. Der bundesrechtliche Rahmen

Gegenüber der alten Forstpolizeigesetzgebung brachte die eidgenössische Waldgesetzgebung zwar in einzelnen Punkten beträchtliche Neuerungen, insgesamt wurden aber die meisten Regelungen der Forstpolizeigesetzgebung inklusive Nebenerlassen in inhaltlich wenig veränderter Form übernommen.

¹ Überarbeitete Fassung des Referats, gehalten am 4. Dezember 1995 im Rahmen der Montagskolloquien der Abteilung für Forstwissenschaften an der ETH Zürich.

² Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0).

³ Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01) und Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr (Forstliche Pflanzenschutzverordnung) vom 30. November 1992 (SR 921.451).

Obwohl sich das Waldgesetz gegenüber dem Forstpolizeigesetz als völlig neuer Erlass präsentiert, die Änderung also formell eine Totalrevision darstellt, kann sie inhaltlich als blosser Teilrevision bezeichnet werden. Dies kann vor allem damit erklärt werden, dass die zentrale Verfassungsgrundlage, Art. 24 BV⁴, dieselbe wie beim Forstpolizeigesetz geblieben ist. An der durch Art. 24 BV vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen wurde nicht gerüttelt⁵. Der forstrechtliche Rahmen, den der Bund gestützt auf seine Oberaufsichtskompetenz abgesteckt hat, ist weitgehend unverändert geblieben. Die Botschaft zum Waldgesetz⁶ spricht zwar von einer erweiterten Kompetenzdelegation des Bundes an die Kantone, diese bezieht sich aber im wesentlichen nur auf den Vollzug.

Die Grundpfeiler der bundesrechtlichen Regelungen blieben unangetastet, dies betrifft insbesondere

- die quantitative Walderhaltung (das Rodungsrecht wurde fast vollständig aus dem alten Recht übernommen),
- den Grundsatz des dynamischen Waldbegriffs,
- die Zugänglichkeit des Waldes,
- die wichtigsten Förderungstatbestände und
- die Forstorganisation.

Obwohl die zentralen Bestimmungen unverändert blieben, sind gegenüber dem Forstpolizeigesetz punktuelle Neuerungen eingeführt worden:

- die Stärkung der qualitativen Walderhaltung (Stichwort: von der quantitativen zur qualitativen Walderhaltung),
- die teilweise Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs (Aufhebung aber nur dort, wo Wald an Bauzonen grenzt oder grenzen soll),
- die Mehrwertabschöpfung im Zusammenhang mit rodungsbedingten Wertsteigerungen,
- das Verbot des Motorfahrzeugverkehrs und
- der Ausbau und die Detaillierung der Förderungsbestimmungen.

Die bundesrechtlichen Neuerungen würden also nur in einzelnen Punkten eine Anpassung des kantonalen Forst-/Waldrechts erfordern. In den meisten Kantonen hätte die Möglichkeit bestanden, die vom Bundesrecht geforderten Anpassungen in einer Partialrevision des geltenden Gesetzes vorzunehmen. Viele hätten gar die Möglichkeit gehabt, nur eine Verordnung zu erlassen bzw. die bestehende Verordnung zu ändern. Auf welcher Stufe – Verfassung,

⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101).

⁵ «Der Gesetzesentwurf [des Bundesrates zum neuen Waldgesetz] übernimmt die wesentlichen Inhalte des geltenden Forstpolizeigesetzes. Dabei werden dem Bund keine neuen Kompetenzen eingeräumt, die über den im geltenden Recht abgesteckten Rahmen hinausgehen. Er setzt Rahmenbedingungen lediglich soweit, als dies für die Walderhaltung erforderlich ist.» (BB1 1988 III 182).

⁶ BB1 1988 III 218.

Gesetz, Verordnung oder sogar nur Richtlinien – die Kantone ihr Recht an die Vorgaben des Bundes anpassen, richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem kantonalen Verfassungsrecht. Wo das Waldgesetz verpflichtende Rechtssetzungsaufträge enthält⁷, ist in erster Linie der kantonale Gesetzgeber aufgefordert, tätig zu werden. Wo das Waldgesetz den Kantonen einen (wesentlichen) gesetzgeberischen Spielraum belässt, ist dieser Spielraum vom Gesetzgeber, «allenfalls auch durch Verordnung der Exekutive», auszuschöpfen und nicht durch Richtlinien der Verwaltung⁸. Eingeschränkt ist die Wahl der Erlassform vor allem bei Bestimmungen, die in die Grundrechte der Bürger eingreifen. Dort ist in der Regel ein Gesetz im formellen Sinn nötig. Unter einem Gesetz im formellen Sinn sind generell-abstrakte Normen zu verstehen, welche im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen worden sind⁹. Wenn die Kantone z.B. die Waldeigentümer verpflichten, allen Wald zu pflegen und zu nutzen, oder wenn sie sie verpflichten, auf jegliche Pflege und Nutzung zu verzichten, müssen sie dafür in aller Regel eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn schaffen.

Obwohl die Rechtslage es nicht erfordert, ein neues Gesetz im formellen Sinn zu erlassen, haben sich die meisten Kantone dazu entschlossen, diesen schwierigen Weg zu wählen und eine Totalrevision der Forst-/Waldgesetzgebung durchzuführen. Gesetze im formellen Sinn unterstehen in den Kantonen teils dem obligatorischen, teils dem fakultativen Referendum.

Welche Gründe die Kantone dazu bewogen haben, ein neues Gesetz zu erlassen, ist aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht leicht herauszufinden. Folgende Stichworte mögen Hinweise liefern (die meisten davon sind den Berichten zu den Vernehmlassungsentwürfen entnommen):

- Wunsch nach einem modernen, dem Zeitgeist Rechnung tragenden Gesetz
- veraltete, nicht mehr als zeitgemäss empfundene kantonale Gesetzgebung
- Übereinstimmung des Aufbaus des kantonalen Gesetzes mit dem eidg. Waldgesetz
- Wichtigkeit erfordert Regelungen auf Gesetzesstufe
- grössere demokratische Legitimation eines Gesetzes
- Gesamtkunstwerk statt Flickwerk; verständliches, übersichtliches Gesetz
- Vereinfachung und Koordination der Verfahren
- Vorbildwirkung des Bundes.

⁷ Jenni, S. 21.

⁸ BGE vom 6. Dezember 1994 «Risch», S. 13, E. 7c.

⁹ Häfelin/Müller, Rz. 81f.

3. Die Hürden auf dem Weg zu den neuen kantonalen Waldgesetzen

3.1 Die Vernehmlassung

Die Waldgesetzentwürfe werden, in der Regel nach einem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren, für drei bis sechs Monate in die externe Vernehmlassung geschickt. Während zum Zürcher Entwurf an die 200 Vernehmlassungen gingen, waren es im Kanton Thurgau nur 26. Im Kanton Glarus waren es gut 50, im Kanton Graubünden 110. Die Vernehmlassungen wurden teilweise in sehr umfangreichen Papieren ausgewertet. Die Entwürfe mögen noch so unterschiedlich sein und die Vernehmlassungen sich auf noch so verschiedene Kritikpunkte konzentrieren, in allen Auswertungen ist der Satz zu lesen «Die Gesetzesvorlage wurde grundsätzlich positiv aufgenommen».

Die Vernehmlassung stellt also keine grosse Hürde dar; vielmehr zeigt sie der Regierung, welches die kritischen Bestimmungen sind und von welcher Seite mit Widerstand gerechnet werden muss.

3.2 Das kantonale Parlament

Dass das Parlament eine Gesetzesvorlage nicht nur wesentlich verändern, sondern auch zu Fall bringen kann, zeigt das Beispiel des Kantons Basellandschaft: Das Parlament hat den Entwurf zum kantonalen Waldgesetz im Juni 1995 an die Regierung zurückgewiesen. Die FDP, die SP und die Grünen bekämpften die Vorlage. Sie warfen ihr vor, sie wolle zuviel reglementieren und sei teilweise unausgegoren¹⁰. Erstaunlich war vor allem der Kurswechsel der FDP, die sich noch eineinhalb Jahre vorher praktisch vorbehaltlos für den Vernehmlassungsentwurf ausgesprochen hatte.

Im Kanton Graubünden und vor allem im Kanton Thurgau wurden die Waldgesetzentwürfe zwar noch verändert, sie stiessen aber nicht auf grundsätzliche Ablehnung. Bevor im Kanton Graubünden der Entwurf der Regierung in den Grossen Rat kam, wurde Opposition an der Vorlage laut¹¹: Insbesondere die FDP-Fraktion äusserte sich kritisch und bemängelte, dass die Kosten nicht geklärt seien und dass das Gesetz ein gutes Beispiel sei für Regulierung statt der anzustrebenden Deregulierung. Der Regierungsrat beurteilte seinen Waldgesetzentwurf auch in den Beratungen weit günstiger als der Grosse Rat: Der zuständige Regierungsrat beantragte nämlich, auf eine zweite Lesung zu verzichten, weil er fand, dass es keinerlei Punkte gebe, die noch einmal beurteilt werden müssten. Entgegen diesem Antrag verlangte der Grosse Rat eine zweite Lesung¹². Nach zweimaliger Lesung stimmte er dem

¹⁰ Basler Zeitung vom 13. Juni 1995, S. 15.

¹¹ Bündner Zeitung vom 10. September 1994.

¹² Bündner Zeitung vom 30. September 1994.

Gesetz aber einstimmig zu¹³. Im Kanton Thurgau stimmte der Grosse Rat dem Waldgesetz mit grossem Mehr zu¹⁴.

3.3 Die Volksabstimmung

Im Kanton Graubünden war das Waldgesetz praktisch unbestritten; 80 % der Urnengänger stimmten ihm zu. In den Kantonen Solothurn und Thurgau boten die Gesetze mehr Zündstoff, der Nein-Stimmen-Anteil war mit 42 % bzw. mit 46 % recht hoch.

Umstritten war in Solothurn insbesondere die Waldabgabe, bei der die Bürgergemeinden und subsidiär die Einwohnergemeinden je nach Anzahl der Einwohner zur Finanzierung der Beiträge an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes herangezogen werden. Die meisten Gemeindepräsidenten der Bezirke Olten, Gösigen und Gäu wehrten sich gegen das Waldgesetz: Es sei wegen «der Subventions- und Kässelpolitik abzulehnen»¹⁵. Sie hätten «es satt, [ihren] Bürgern neue Steuer- und Gebührenerhöhungen zu verkaufen»¹⁶. Die Delegiertenversammlung der FDP beschloss ebenfalls die Nein-Parole. Der Hauptkritikpunkt lag beim nach der Meinung der FDP unbefriedigend gelösten Verhältnis zwischen Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden¹⁷.

Im Kanton Thurgau wurde das Referendum von einer «Gruppe Freizeit und Natur» ergriffen. Ihr Widerstand richtete sich vor allem gegen die Bestimmungen über Betreten und Befahren. Im Abstimmungskampf wurden dem Gesetz aber auch die offenen Formulierungen und unter dem Schlagwort «Deregulierung» übertriebener staatlicher Interventionismus vorgeworfen.

Das Glarner Waldgesetz hatte in der Landsgemeinde keine Mühe. Hat vielleicht die Tatsache eine Rolle gespielt, dass über das Waldgesetz im 17. und letzten Traktandum der Landsgemeinde abgestimmt wurde...?

4. Der Rennverlauf

Die Kantonsoberförster bzw. die für die Waldgesetzrevision Verantwortlichen wurden im Sommer 1993 und im Sommer 1995 von der Professur Forstpolitik und Forstökonomie gefragt, wann sie ihr neues Waldgesetz in Kraft zu setzen gedenken (*Abbildung 1*). Nur ein Kanton hat bis Ende 1995 sein 1993

¹³ Erläuterungen des Grossen Rates von Graubünden zur kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995.

¹⁴ 96 Kantonsräte stimmten der Vorlage zu, 14 dagegen (Wald und Holz 1994, Nr. 15, S. 36).

¹⁵ Oltner Tagblatt vom 12. Januar 1995, S. 13.

¹⁶ Oltner Tagblatt vom 12. Januar 1995, S. 13.

¹⁷ Oltner Tagblatt vom 11. Januar 1995, S. 11.

genanntes Ziel erreicht: Glarus war sogar noch ein Jahr schneller als angegeben. Wenn man die Ergebnisse der Umfrage 1995 mit denjenigen von 1993 vergleicht, sieht man, dass die Antworten vom Sommer 1993 mehrheitlich zu optimistisch waren.

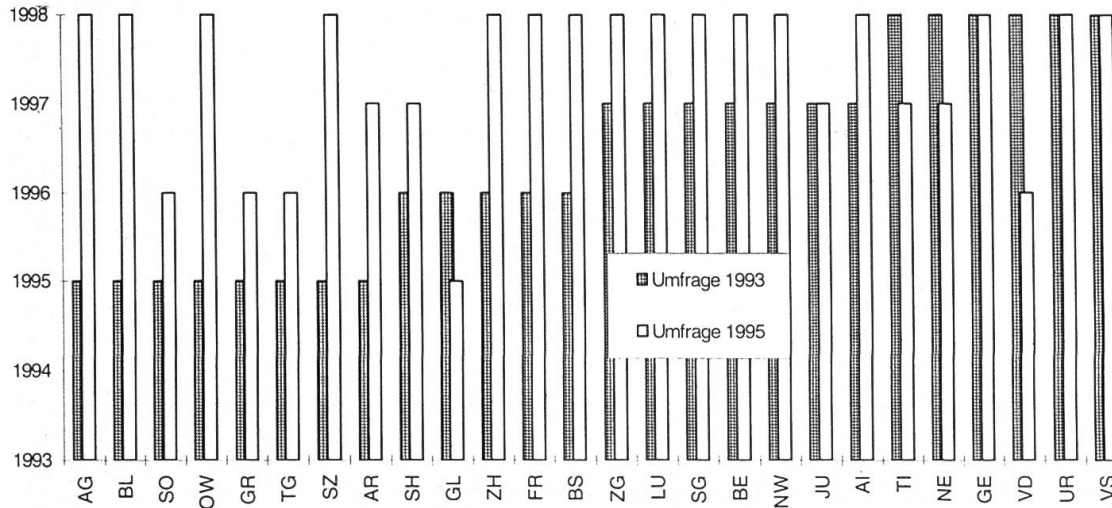


Abbildung 1. Geplante Inkraftsetzung der kantonalen Waldgesetze gemäss Umfragen bei den Kantonsforstämtern (1993 und 1995).

Die Kantone werden im folgenden in drei Gruppen eingeteilt. Kriterien der Einteilung sind einerseits die Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben – man kann dafür den Ausdruck «Bundestreue» verwenden – und andererseits die Geschwindigkeit bei der Anpassung des kantonalen Wald- bzw. Forstrechts an die bundesrechtlichen Vorgaben:

1. Die Gruppe der Bundestreuen und Gewissenhaften, die die Aufgabe einer neuen Waldgesetzgebung ganz schnell erledigt haben.
2. Die Gruppe der Bundestreuen und Gewissenhaften, die die bundesrechtliche Vorgabe der fünfjährigen Frist ebenfalls einhalten werden, aber sich doch etwas mehr Zeit nehmen als die ganz Schnellen. Es ist aber zumindest nicht undenkbar, dass einige in dieser Gruppe mit der Einhaltung des Termins Mühe bekommen werden und ihr Gesetz erst später in Kraft setzen werden.
3. Die Gruppe der Bundestreuen und Gewissenhaften, die nicht den schweren Weg einer Totalrevision wählen und den bundesrechtlichen Vorgaben durch Anpassungen oder Ergänzungen ihrer bestehenden Gesetzgebung nachkommen.

4.1 Gruppe 1: Die ganz Schnellen

Der schnellste unter den ganz Schnellen war der Kanton Glarus. Ende Dezember 1993 nahm das Kantonsforstamt die Arbeiten für ein neues Waldgesetz in Angriff. Der Gesetzesentwurf wurde nach einem (internen) Mitberichtsverfahren im Sommer 1994 in die Vernehmlassung geschickt. Bereits im November 1994 wurde dem Landrat eine bereinigte Version zugestellt. Die landrätliche Kommission behandelte das Waldgesetz in drei Sitzungen. Der Landrat beriet es in zwei Lesungen innerhalb von 14 Tagen. An der Landsgemeinde vom 7. Mai 1995 wurde das Gesetz vom Stimmvolk verabschiedet und auf den 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt. Die Glarner benötigten also nur einhalb Jahre, um die Hürden der Vernehmlassung, der parlamentarischen Kommission, des Landrates und des Volkes zu überspringen und um sozusagen als Zugabe das Waldgesetz gleich noch in Kraft zu setzen.

Ebenfalls zu den ganz Schnellen gehören die Kantone Solothurn, Graubünden und Thurgau. Im Kanton Solothurn nahm das Stimmvolk das Waldgesetz am 29. Januar 1995 an, in den Kantonen Graubünden und Thurgau am 25. Juni 1995. Damit haben vier Kantone die Hauptarbeiten abgeschlossen.

4.2 Gruppe 2: Die Schnellen

Der Grossteil der Kantone gehört bei der Waldgesetzgebung zur Gruppe der Schnellen. Von «schnell» kann man nur reden, wenn es auch «langsam» gibt. Ich denke da z.B. an die Grundbuchvermessung¹⁸, die die Kantone gemäss Bundesratsbeschluss von 1923 bis 1976 hätten durchführen sollen. Die Frist wurde 1981 bis ins Jahr 2000 verlängert. Mittlerweile rechnet auch der Bund mit der Fertigstellung nicht vor dem Jahr 2023. Ähnliche Verzögerungen gab es in der Raumplanung: Nach Ablauf der Frist für die Erstellung der Nutzungspläne im Jahre 1987 hatte weit über die Hälfte der Gemeinden diese Aufgabe noch nicht erledigt¹⁹. Diese Vergleiche rechtfertigen es, auch diese zweite Gruppe zu den Schnellen zu rechnen. Die Kantone der zweiten Gruppe, rund 20 an der Zahl, liegen bei der Anpassung der Waldgesetzgebung im wesentlichen noch beieinander. Man kann von einem mehr oder weniger geschlossenen Feld sprechen.

Dass im Kanton Glarus, dem Schnellsten in Sachen Waldgesetzgebung, ein ganz anderes Tempo vorgelegt wurde als in dieser Gruppe, zeigt folgender Vergleich: Glarus hat für die Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes ein halbes Jahr gebraucht. Im Kanton Aargau benötigte der Vernehmlassungsentwurf rund zwei Jahre. Wenn die Aargauer auch für die übrigen Schritte –

¹⁸ Tuor/Schnyder/Schmid, S. 628.

¹⁹ Haller/Karlen, N. 415.

Auswertung der Vernehmlassung, Entwurf an den Grossen Rat, Behandlung in der Kommission, Behandlung im Grossen Rat, eventuell Volksabstimmung – im gleichen Verhältnis mehr Zeit brauchen wie die Glarner, werden sie ihr neues Waldgesetz erst auf die Jahrtausendwende in Kraft setzen können. Im Kanton Zürich ergibt die gleiche (wacklige) Hochrechnung eine Inkraftsetzung deutlich nach der Jahrtausendwende.

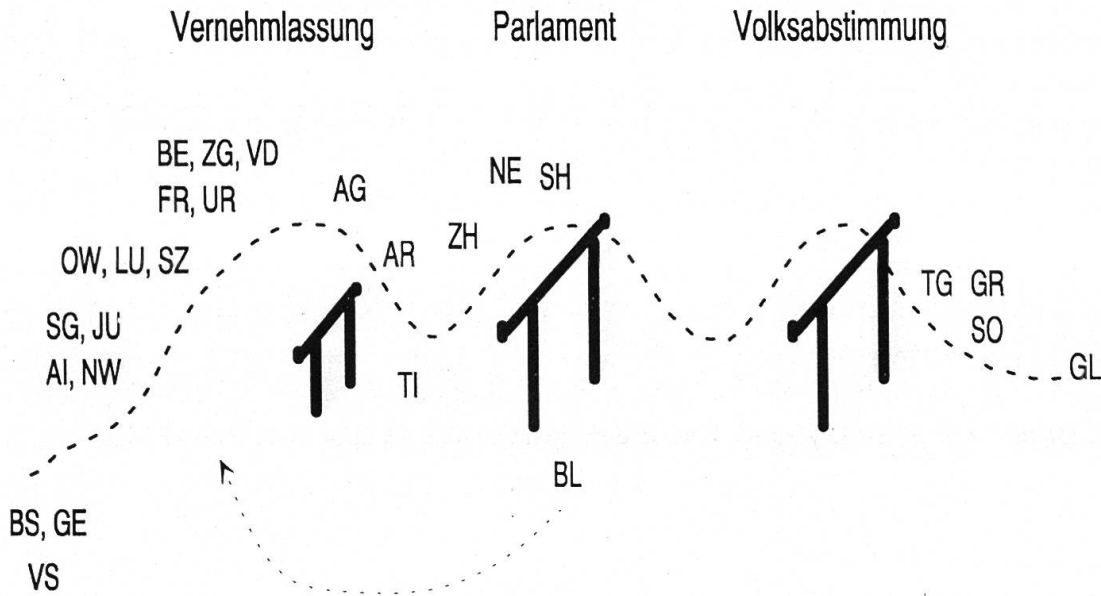


Abbildung 2. Übersicht über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten: Die Hürden auf dem Weg zum neuen Gesetz.

Ein wichtiger Grund für die Schnelligkeit ist bisher noch nicht erwähnt worden: Die Bundessubventionen. Diese werden in der Regel an Auflagen und Bedingungen geknüpft (vgl. Art. 35 Abs. 2 WaG und Art. 38 Abs. 1, Art. 39 WaV). Einige dieser Nebenbestimmungen werden in den Kantonen aufgrund der geltenden Gesetzgebung nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt. Die Kantone sind deshalb gehalten, wenn sie in den Genuss der Bundesgelder kommen wollen, ihr Recht an die Nebenbestimmungen der Subventionsverfügungen oder Subventionsverträge anzupassen.

4.3 Gruppe 3: Ans Ziel kommt man auch, ohne zu rennen...

Schon früh wurde im Kanton Wallis entschieden, beim gesamtschweizerischen Waldgesetzwettbewerb nicht teilzunehmen. Die aufgrund des eidgenössischen Waldgesetzes notwendigen Anpassungen sollen in einer Partialrevision des erst 1986 in Kraft getretenen Forstgesetzes vorgenommen werden. Ausser dem Kanton Wallis scheint kein anderer Kanton dieses Vorgehen zu wählen; alle wollen den gefährlicheren Weg einer Totalrevision nehmen.

5. Einige Bemerkungen zum Formellen

5.1 Anzahl Artikel oder Paragraphen

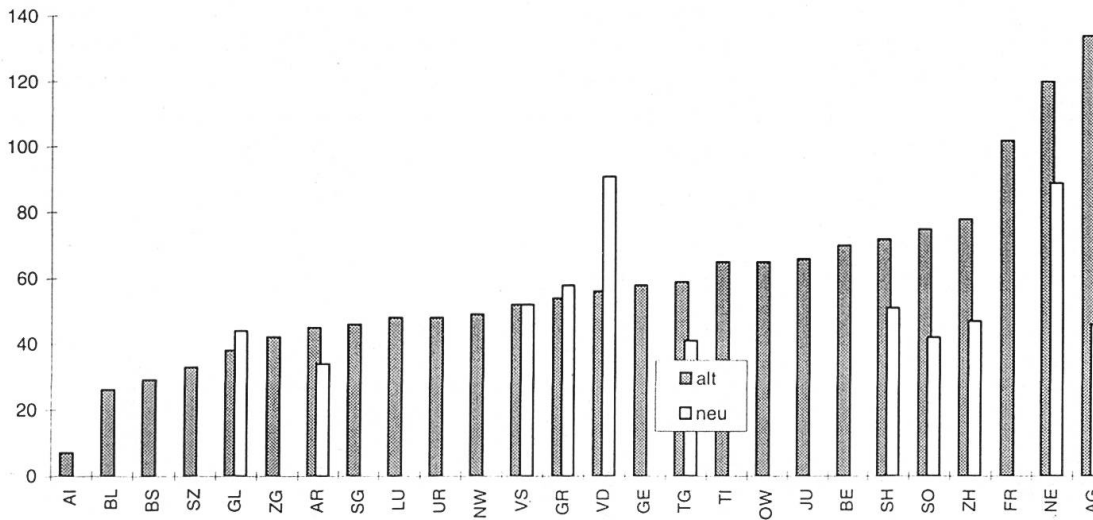


Abbildung 3. Anzahl Artikel/Paragraphen in den alten und neuen kantonalen Forst-/Waldgesetzen.

Die bisher geltenden kantonalen Forstgesetze haben im Durchschnitt 59 Paragraphen oder Artikel. Die neuen Gesetze bzw. die Gesetzesentwürfe haben im Durchschnitt 54 Paragraphen oder Artikel (Grundlage für dieses Resultat bilden allerdings erst 11 Kantone, von denen nur vier die Gesetze verabschiedet haben). Die Anzahl der Bestimmungen hat also um rund ein Zehntel abgenommen. Aufgrund dieser Feststellung könnte man vermuten, dass die Kantone in den neuen Gesetzen etwas weniger zu regeln haben als früher. Es sei aber darauf hingewiesen, dass zwischen der Anzahl Artikel oder Paragraphen und dem Regelungsumfang und der Reglungsdichte zumindest keine direkte Korrelation besteht. Die in der Botschaft zum eidgenössischen Waldgesetz gemachte Feststellung, dass die Kompetenzdelegation an die Kantone in verschiedenen Bereichen erweitert worden sei²⁰, lässt sich also anhand der Anzahl Bestimmungen nicht belegen. Eher das Umgekehrte scheint der Fall zu sein: Während die Anzahl der Paragraphen oder Artikel bei den Kantonen abgenommen hat, hat sie im eidgenössischen Waldgesetz gegenüber dem Forstpolizeigesetz um rund 10% zugenommen (57 gegenüber 52 Artikel). Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass das Waldgesetz Regelungen enthält, die bisher trotz ihrer Wichtigkeit erst auf Stufe Verordnung geregelt wurden, und dass neben dem Forstpolizeigesetz noch andere Erlasse galten, die heute im Waldgesetz integriert sind (Kastanienrindenbeschluss, BB über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung).

²⁰ BBl 1988 III 228.

Neben der Abnahme der Anzahl der Bestimmungen ist eine zweite Entwicklung festzustellen. Die kantonalen Gesetze gleichen sich in bezug auf die Anzahl der Paragraphen oder Artikel an. Die geltenden Forstgesetze weisen in der Normierungsdichte beträchtliche Unterschiede auf. Während Appenzell Innerrhoden mit 7 und Baselland mit 26 Paragraphen auf Gesetzesstufe ausgekommen sind, haben Neuenburg 120 und Aargau gar 134 Paragraphen gebraucht. In den neuen Gesetzen bzw. Entwürfen sind die Unterschiede zusammengeschrumpft, die föderalistische Vielfalt hat an Farbe eingebüsst. Ohne die Westschweizer Kantone Waadt und Neuenburg, deren Waldgesetze überdurchschnittlich viele Bestimmungen aufweisen, wären die kantonalen Waldgesetze in bezug auf die Normierungsdichte noch einheitlicher.

5.2 Beschlussdatum

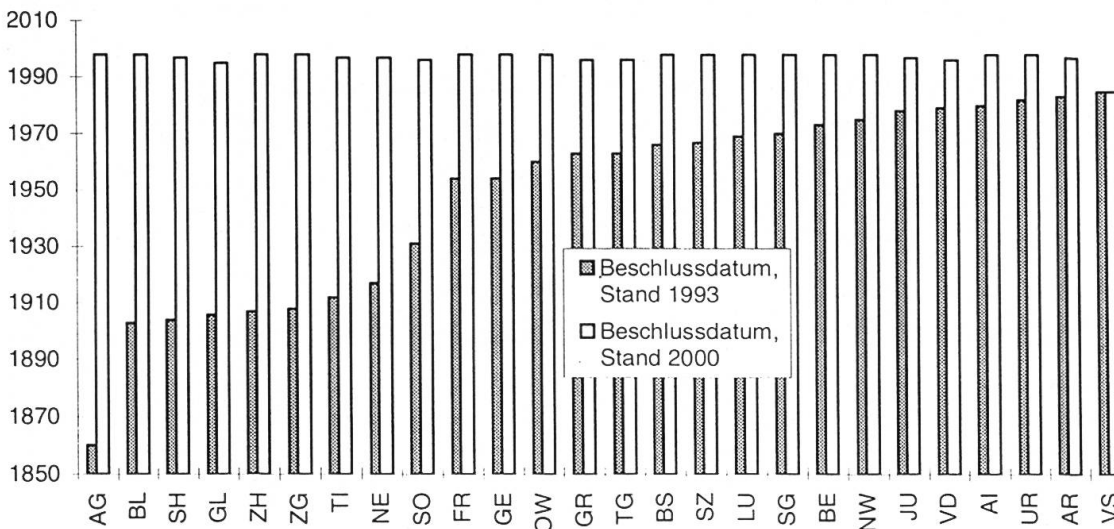


Abbildung 4. Beschlussdatum der gültigen kantonalen Forst-/Waldgesetze vor und nach der aktuellen Gesetzgebungswelle: Stand 1993 und voraussichtlicher Stand im Jahr 2000.

Auf den ersten Blick wird in *Abbildung 4* beim Beschlussdatum der 1993 geltenden Forst-/Waldgesetze die föderalistische Vielfalt sichtbar: Das Forstgesetz des Kantons Aargau ist 125 Jahre älter als dasjenige des Kantons Wallis. Auf den zweiten Blick werden die Gesetzgebungswellen erkennbar, die das eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1902 und die Forstpolizeiverordnung von 1965 ausgelöst haben. Diese Wellen haben aber bei weitem nicht alle Kantone erfasst. Das Gesetz des Kantons Aargau hat das erste eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1876, den ersten speziell forstlichen Erlass des Bundes überhaupt, und das Forstpolizeigesetz von 1902 und auch die grosse Änderung der Forstpolizeiverordnung 1965 überdauert. Die aktuelle Gesetzgebungswelle (in *Abbildung 4* als Beschlussdatum, Stand 2000 dargestellt) erfasst hin-

gegen ausser dem Kanton Wallis, der ein relativ neues Forstgesetz hat, alle Kantone und führt zu Waldgesetzen, die alle in derselben Periode beschlossen wurden, und damit wohl zu einer inhaltlichen Angleichung, wie sie in der bisherigen forstlichen Gesetzgebung einmalig ist.

Zusammenfassung

1. Die neue Waldgesetzgebung des Bundes hat dazu geführt, dass die grosse Mehrheit der Kantone eine Totalrevision ihres Forst-/Waldrechts in Angriff genommen hat. Man kann von einer eigentlichen Gesetzgebungseuphorie sprechen.
2. Die Kantone haben die Absicht, die vom Bund aufgestellte Frist von 5 Jahren einzuhalten. Die Mehrheit der Kantone wird, so scheint es, diese Frist auch einhalten können.
3. Das gleichzeitige Vorgehen der Kantone bringt es mit sich, dass die Waldgesetze durch die gleichen oder zumindest durch vergleichbare wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Probleme geprägt werden. Ob sich dies auch inhaltlich niederschlägt bzw. niedergeschlagen hat, wird Gegenstand der folgenden Referate sein.
4. Zumindest in der Anzahl der Paragraphen oder Artikel scheint sich die gleichzeitige Erarbeitung ausgewirkt zu haben: Die Differenz zwischen dem Forstgesetz mit den meisten Paragraphen oder Artikeln und demjenigen mit den wenigsten wird bei den neuen Waldgesetzen bzw. bei den uns vorliegenden Entwürfen deutlich kleiner.
5. Der Weg zu einem neuen Waldgesetz dauert länger, als sich die Kantonsoberförster vorgestellt haben. Die Hürden sind grösser, als vielleicht noch 1993 angenommen wurde. Und vor allem besteht auch die Gefahr, an den Hürden zu straucheln.

Résumé

Nouvelles lois forestières cantonales: un bilan intermédiaire des travaux

1. Suite à l'entrée en vigueur de la nouvelle législation fédérale sur les forêts, la grande majorité des Cantons ont entrepris une révision totale de leur droit forestier, tant et si bien qu'on peut parler d'une réelle euphorie législative.
2. Les Cantons ont l'intention de respecter le délai de 5 ans que leur a octroyé la Confédération. Il semble également qu'une majorité d'entre eux vont se tenir à cette échéance.
3. Du fait de la simultanéité des révisions cantonales, les lois forestières sont élaborées dans des contextes comparables du point de vue de l'actualité économique, sociale et politique. On peut émettre l'hypothèse qu'une certaine similitude dans le contenu respectif des normes cantonales est prévisible, question à laquelle s'attachent les exposés suivants.

4. L'élaboration coïncidente des lois cantonales semble effectivement mener à une ressemblance au moins dans le nombre de paragraphes (ou d'articles). La différence entre la loi forestière comptant le plus de paragraphes (ou d'articles) et celle en comptant le moins était sensiblement plus grande sous l'ancienne législation que dans les nouvelles lois forestières, respectivement dans les projets de lois à notre disposition.
5. Le chemin menant aux nouvelles lois forestières respectives s'avère plus long et les obstacles plus importants que les inspecteurs cantonaux se les étaient représenté. On ne peut exclure l'éventualité d'un «retour à la case départ».

Traduction: *T. Pleines*

Summary

Drafting the new cantonal forest laws – an interims report

1. The new federal forest legislation has induced most cantons to revise their own forest laws completely. In fact, a real legislation euphoria has set in.
2. The cantons intend to keep the federal deadline of five years and it looks as if the majority of cantons will in fact be able to do so.
3. With the cantons all having started their legislation work at about the same time, the forest laws will all be influenced by the same or, at least, by similar economic, social, and political problems. Whether or not the contents of the laws reflect this fact is the subject of the following papers.
4. An effect of the simultaneous legislating process is shown at least by the number of paragraphs or articles: the difference between the cantonal forest law with the largest number of paragraphs or articles and that with the lowest number is clearly decreasing with the new forest laws or draft laws that we have received so far.
5. The time required to draft the new laws is longer than expected by the cantonal head foresters. The hurdles to take are higher than perhaps expected in 1993. And there is always the danger of failing to take them at all.

Translation: *Rosmarie Louis*

Literatur

Häfelin, U.; Müller, G.: Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Zürich 1993.

Haller, W.; Karlen, P.: Raumplanungs- und Baurecht. 2. Aufl. Zürich 1992.

Jenni, H. P.: Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung. Schriftenreihe Umwelt Nr. 210. Hrsg. vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. Bern 1993.

Tuor, P.; Schnyder, B.; Schmid, J.: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. 11. Aufl. Bern 1995.

Verfasser:

Alois Keel, dipl. Forsting. ETH, cand. iur., Departement Wald- und Holzforschung, Professur Forstpolitik und Forstökonomie, Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, CH-8092 Zürich.